


FH mitteilungen

5. Jahrgang Nr. 16, 26. September 1984

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Dortmund vom 5. September 1984



Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
	<u>Teil A</u>
	<u>Studienordnung</u>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation), Einstufungsprüfung	3
§ 3 Praktische Tätigkeiten als Studienvoraussetzung	4
§ 4 Studienbeginn	5
§ 5 Studiendauer	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	6
	<u>Teil B</u>
	<u>Studienordnung</u>
	<u>für den</u>
	<u>Studiengang Wirtschaftsinformatik</u>
	<u>an der</u>
	<u>Fachhochschule Dortmund</u>
	<u>vom 5. September 1984</u>

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die
 Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979
 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984
 (GV. NW. S. 366) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studien-
 ordnung als Satzung erlassen:

§ 8 Studienziele	7
§ 9 Studieninhalte und deren Umfang	8
§ 10 Aufbau des Studiums	10
§ 11 Vermittlungsformen	12
§ 12 Zulassung zur Projektarbeit	13
§ 13 Diplomprüfung	14
§ 14 Studienplan	21
§ 15 Inkrafttreten	21
Anlage 1: Katalog der Wahlpflichtfächer	
Anlage 2: Katalog von Wahlfächern	
Anlage 3: Studienplan	
Anlage 4: Studienplan der Wahlprüfungsfächer	

Teil A

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung stellt den verbindlichen Rahmen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund dar.
- (2) Grundlagen der Studienordnung sind:
 - das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984, GV. NW. S. 366).
 - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 447, geändert durch Verordnung vom 14.12.1983, GV.NW.S.612).
- (3) Das Studium des Studienganges Wirtschaftsinformatik schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Informatiker" (Kurzform: "Dipl.-Inform.") verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung (Qualifikation), Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird durch
 - ein Zeugnis der Fachhochschulreife (§ 44 FHG) oder
 - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 FHG) nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gem. § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung gem. § 45 Abs. 1 FHG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung ein Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studienganges Wirtschaftsinformatik aufnehmen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

- (1) Bewerber um einen Studienplatz im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund müssen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit als besondere Einschreibungs-voraussetzung (§ 43 Absatz 2 Satz 2 FHG) erbringen. Gemäß § 3 und § 35 Diplomprüfungsordnung ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

Zugangsvoraussetzung	Besondere Einschreibungs-voraussetzung
----------------------	--

Abschlußzeugnis der Fachoberschule Technik oder Wirtschaft	keine
Abitur	
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule anderen Typs	
Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule und Jahrespraktikum	3 Monate Fachpraktikum (das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen)
Zeugnis über den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Jahrespraktikum	
gleichwertige Zeugnisse	

- (2) Ausgestaltung des Praktikums
Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

Es vermittelt Kenntnisse auf dem Gebiet der mathematisch ausgerichteten Anwendung, bezogen auf Informatik und Wirtschaft, durch die Fächer

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (4 SWS) und Wirtschaftlichkeitsrechnung (4 SWS),

Kenntnisse über den Prozeßablauf der Unternehmensführung in dem Fach

Führungslehre (4 SWS),

und Kenntnisse in der Entwicklung und organisatorischen Durchführung von Produktinnovationen und komplexer industrieller Einzelvorhaben in dem Fach

Produktentwicklung und Projektmanagement (4 SWS).

(b) Der Wahlpflichtteil des Hauptstudiums bietet die Möglichkeit, die im Pflichtteil erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der persönlichen Neigung zu verbreitern und zu vertiefen, ohne daß dadurch der spätere Einsatz in einem breit angelegten Berufsfeld eingengt wird.

Zwei Fächer sind aus dem folgenden Katalog von Wahlpflichtfächern auszuwählen:

- Assemblerprogrammierung (6 SWS)
- Systemprogrammierung (6 SWS)
- Simulationstechnik (6 SWS)
- Prozeßlenkung (6 SWS)
- Marketing (6 SWS)
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre (6 SWS).

Als spezielle Betriebswirtschaftslehre können angeboten werden:

- Organisation (6 SWS),
- Beschaffungswesen/Fertigungswirtschaft (6 SWS) oder
- Personalwirtschaft (6 SWS).

Weitere zwei Fächer sind aus dem Katalog in der Anlage 1 dieser Studienordnung auszuwählen (entspr. § 38 P.O. Abs. (2), 1. Satz). Ihr Umfang liegt in der Regel bei 3 SWS.

(c) In einem der unter (1) oder (2) aufgeführten Fächer ist eine Studienarbeit anzufertigen, die im Rahmen einer Projektarbeit (12 SWS) erarbeitet wird (siehe auch § 13 (4) 3. dieser Studienordnung). Insoweit keine Kapazitätsengpässe dem entgegenstehen, kann der Student wählen, an welchem der angebotenen Projekte er teilnehmen will.

Die Projektarbeit dient in der Regel als Vorbereitung auf die Diplomarbeit.

(d) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 78 SWS.

(3) Außerfachliches Studium

Im Umfang von 6 SWS sind Lehrveranstaltungen aus einem von der Fachhochschule angebotenen Katalog von außerfachlichen Lehrveranstaltungen zu wählen. Falls ein Student noch nicht über ausreichende Kenntnisse in fachbezogenem Englisch verfügt, wird ihm im Rahmen des außerfachlichen Studiums die Teilnahme an einem entsprechenden Kurs dringend empfohlen.

(4) Wahlstudium

Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung seines Studiums empfohlen, ein oder zwei Fächer zusätzlich als Wahlfächer zu studieren. Aus folgenden Katalogen können dabei Fächer in Frage:

- (i) Katalog in § 9 (b);
- (ii) Katalog in der Anlage 1;
- (iii) Katalog in der Anlage 2.

In (i) und (ii) sind die Fächer ausgenommen, die bereits zu Pflichtfächern gewählt wurden.

(5) Exkursionen

Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums an mindestens einer Exkursion teilzunehmen.

§ 10

Aufbau des Studiums (Gliederung)

(1) Das Studium gliedert sich in

- (a) Grundstudium
- (b) Hauptstudium
- (c) Außerfachliches Studium
- (d) Wahlstudium.

Das Grundstudium wird mit dem Bestehen aller Prüfungen der Fächer des Grundstudiums abgeschlossen.
Es wird empfohlen, mit dem Prüfungen des Hauptstudiums erst zu beginnen, wenn das Grundstudium weitgehend abgeschlossen ist.

(2) Der Ausbildung in den Fächern des Grundstudiums dienen die folgenden

Lehrveranstaltungen:	
Fach:	Lehrveranstaltungen:
Analysis und lineare Algebra	Analysis (8 SWS)
Programmierung	Lineare Algebra (8 SWS)
	Einführung in die Datenverarbeitung (6 SWS)
	PL/1 (7 SWS)
	Rechnerpraktikum (3 SWS)
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik (9 SWS)
	Praktikum zu Grundl.d. Informatik II (2 SWS)
	Theoretische Grundl.d. Informatik (3 SWS)
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die BWL (4 SWS)
	Funktionen des Betriebes (6 SWS)
Betriebliches Rechnungswesen	Rechnungswesen (8 SWS)
Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre (4 SWS)
Recht	Recht (4 SWS)

(3) Der Ausbildung in den Pflichtfächern des Hauptstudiums dienen die folgenden Lehrveranstaltungen:

Fach:	Lehrveranstaltungen:
Operations Research	Operations Research (8 SWS)
Datenorganisation	Datenorganisation (8 SWS)
Anwendungsprogrammierung	Softwaretechnologie (6 SWS)
	Mittlere Datentechnik (2 SWS)
DV-Organisation	DV-Organisation (8 SWS)

In den Fächern Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Führungslehre, Produktentwicklung und Projektmanagement, Wirtschaftlichkeitsrechnung

ist die Bezeichnung für das Fach mit der entsprechenden Lehrveranstaltung identisch. Der Umfang liegt jeweils bei 4 SWS.

(4) Der Ausbildung in den Wahlprüfungsfächern des Hauptstudiums dienen die folgenden Lehrveranstaltungen:

Fach:	Lehrveranstaltungen:
Assemblerprogrammierung	Assemblerprogrammierung (6 SWS)
Systemprogrammierung	Systemprogrammierung (5 SWS)
	Praktikum zu Systemprogrammierung (1 SWS)
Simulationstechnik	Simulationstechnik (6 SWS)
Prozeßlenkung	Prozeßdatenverarbeitung (6 SWS)
Marketing	Marketing (6 SWS)
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Organisation (6 SWS) oder Beschaffungswesen/Fertigungswirtschaft (6 SWS) oder Personalwirtschaft (6 SWS)

Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtfächern ist die Bezeichnung für das Fach jeweils mit der entsprechenden Lehrveranstaltung identisch.

(5) Die der außerfachlichen Ausbildung dienenden Lehrveranstaltungen werden als außerfachliche Lehrveranstaltungen und als Sprachkurse angeboten. Sie sind nicht dem Grund- und Hauptstudium zugeordnet.

(6) Das Wahlstudium sollte parallel zum Hauptstudium erfolgen.

§ 11

Vermittlungsformen

Bei den Lehrveranstaltungen finden überwiegend folgende Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungsarten Anwendung:
Vorlesun (V);

- a) Betriebsorganisation;
- b) Betriebswirtschaft, insbes. Rechnungswesen;
- c) Datenverarbeitung;
- d) Nachrichtenübermittlung.

(3) Die Einschreibung der Bewerber wird durch die Einschreibungs-
satzung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen
Fassung geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann von Studienanfängern im Studiengang Wirtschaftsinformatik jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 4 Diplomprüfungsordnung festgelegte Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Einschließlich Prüfungszeit beträgt die Regelstudienzeit dreieinhalb Jahre.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist Aufgabe des Fachbereiches. Sie wird von den Lehrenden sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten
und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleich-

wertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

Teil B

Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Informatikers in Tätigkeitsfeldern vor, die schwerpunktmäßig in der Anwendungsprogrammierung und in der Technologie der Informationssysteme im administrativ-kommerziellen Bereich sowie in der Gestaltung betrieblicher Informationssysteme liegen.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfaches vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Datenverarbeitung zu analysieren, mit den Methoden der Informatik praxisgerechte Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

Studieninhalte und deren Umfang

(1) Grundstudium (SWS = Semesterwochenstunde)

Das Grundstudium vermittelt

- (i) Kenntnisse der Mathematik in dem Fach Analysis und lineare Algebra (16 SWS),
- (ii) Kenntnisse informatikbezogener Grundlagen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Programmierung in den Fächern Grundlagen der Informatik (14 SWS), Programmierung (16 SWS),
- (iii) Kenntnisse der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in dem Fach Betriebswirtschaftslehre (10 SWS),
- (iv) Kenntnisse der Kostenrechnung und Bilanzierung in dem Fach Betriebliches Rechnungswesen (8 SWS),
- (v) Kenntnisse der Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln in den Fächern Volkswirtschaftslehre (4 SWS) und Recht (4 SWS).

Das Grundstudium hat einen Umfang von 72 SWS.

(2) Hauptstudium

(a) Das Hauptstudium vermittelt im Pflichtteil Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der allgem. Softwaretechnologie und der Technologie der Informationssysteme durch die Fächer

Anwendungsprogrammierung (8 SWS) und Datenorganisation (8 SWS).

Es vermittelt Fertigkeiten und Techniken zur Erfassung und Beschreibung wirtschaftlicher Tatbestände durch die Fächer

Operations Research (8 SWS) und DV-Organisation (8 SWS).

Seminaristische Vorlesungen (SV);
Übungen (U);
Seminare (S);
Praktika (Laborpraktika und Programmierpraktika) (P);
Projekte (PRO);
Exkursionen.

Beschreibung dieser vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen:

Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;

Seminaristische Vorlesung: Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereiches und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung;

Übung: Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle in der Praxis;

Seminar: Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;

Laborpraktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben;

Programmierpraktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, konstruktiver Aufgaben aus dem Bereich der Programmierung, ein Teil der Bearbeitung geschieht in der Form einer Hausarbeit;

Projekt: Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch eine Gruppe, die Bearbeitung geschieht in Form einer Labor-Programmier- oder Hausarbeit unter regelmäßiger Überwachung durch den Lehrenden;

Exkursion: Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

§ 12

Zulassung zur Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit erstreckt sich über zwei aufeinanderfolgende Semester, der Beginn ist in der Regel im Wintersemester. Der Fachbereich kündigt in der Mitte des vorangehenden Semesters die Projekte an und setzt eine Anmeldefrist.

(2) Für die Projektarbeit werden Projekte für eine jeweils beschränkte Teilnehmeranzahl angeboten. Die Teilnahme an bestimmten Projekten kann von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von dem Bestehen der Leistungsnachweise oder Fachprüfungen in gewissen Fächern.

Über die Zulassung entscheidet der Dekan auf Vorschlag des Professors, der das Projekt betreuen soll.

(3) Es wird dringend empfohlen, die Projektarbeit nicht von dem 5. Semester zu beginnen.

§ 13

Diplomprüfung

(1) Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung ist die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen vom 25.6.1982 maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- den studienbegleitenden Fachprüfungen
- der Diplomarbeit
- dem nachfolgenden Kolloquium (mündliche Prüfung) und
- den studienbegleitenden Leistungsnachweisen in Fächern ohne Fachprüfungen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

(2) Fachprüfungen:

1. In der Fachprüfung (§§ 13 ff. Diplomprüfungsordnung), die als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung zu erbringen ist, soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbst anwenden kann.

Zulassung und Durchführung erfolgen laut Diplomprüfungsordnung. Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit kann sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekäntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Kandidaten statt. Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird (§ 5 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Für jedes Prüfungsfach ist gemäß § 15 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Der Kandidat kann für mündliche Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

2. Fachprüfungen des Grundstudiums

Die mit Fachprüfungen abzuschließenden Fächer im Grundstudium sind:

- (i) Analysis und Lineare Algebra
- (ii) Grundlagen der Informatik
- (iii) Programmierung
- (iv) Betriebswirtschaftslehre
- (v) Betriebliches Rechnungswesen

3. Fachprüfungen des Hauptstudiums

Die mit Fachprüfungen abzuschließenden Fächer im Hauptstudium sind:

- (i) Operations Research
- (ii) Datenorganisation
- (iii) DV-Organisation
- (iv) Anwendungsprogrammierung
- (v) zwei Wahlprüfungsfächer

Die beiden Wahlprüfungsfächer sind aus dem folgenden Katalog zu wählen:

- (i) Assemblerprogrammierung
- (ii) Systemprogrammierung
- (iii) Simulationstechnik
- (iv) Prozesslenkung

(v) Marketing

(vi) Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Schließt der Student mehr als zwei Wahlprüfungsfächer mit einer Fachprüfung ab, kann er das Ergebnis auf Antrag in das Zeugnis aufnehmen lassen; die Gesamtnote wird davon nicht berührt. Dabei gelten gemäß § 30 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, wenn vor der ersten Prüfung nichts anderes bestimmt wurde.

(3) Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (Fächer mit Fachprüfungen) im Sinne des § 19 Diplomprüfungsordnung.

1. Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen. Sie können unbeschränkt wiederholt werden. Die Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein. Im ersteren Fall geht die Note der Prüfungsvorleistung nicht in die Fach- und Gesamtnote ein.

Benotete Prüfungsvorleistungen können in Form einer Klausurarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates oder eines Fachgesprächs erbracht werden. Gruppenleistungen sind zulässig, sofern der Beitrag des einzelnen einwandfrei erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt.

Unbenotete Prüfungsvorleistungen werden in Form eines anerkannten Praktikums erbracht. Art, Form und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der entspr. Laborordnung, die zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben wird.

2. Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Prüfungsfach	Prüfungsvorleistungen
Analysis und Lineare Algebra	Art 1) bezogene Lehreinheiten 2) LNB
Grundlagen der Informatik	Pa Pa
Programmierung	Pa Pa
Rechnerpraktikum I	Rechnerpraktikum I
Rechnerpraktikum II	Rechnerpraktikum II
Rechnerpraktikum III	Rechnerpraktikum III
Einführung in die DV I,II	LNB
Grundlagen der Informatik I	Pa
Praktikum zu Grundl.d. Informatik II	Pa
Rechnerpraktikum I	Pa
Rechnerpraktikum II	Pa
Rechnerpraktikum III	Pa
Einführung in die DV I,II	LNB

Prüfungsfach

Prüfungsvorleistungen

Art 1) bezogene Lehrinhalten 2)

Betriebswirtschafts- LNB Einführung in die BWL

Lehre

Betriebliches LNB Rechnungswesen I

Rechnungswesen

1) LNB = benoteter Leistungsnachweis

Pa = anerkanntes Praktikum

2) Eine Lehrinheit soll hier der Teil einer Lehrveranstaltung sein, der in einem Semester abgehalten wird.

Die Lehrinhalte werden durch I, II, III... gekennzeichnet.

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Prüfungsfach Prüfungsvorleistungen

Art bezogene Lehrinhalten

Datenorganisation Pa Datenorganisation I

Pa Datenorganisation II

Anwendungsprogram- Pa Softwaretechnologie I

mierung Pa Softwaretechnologie II

Pa Mittlere Datentechnik

Wahlprüfungsfach Prüfungsvorleistungen

Art bezogene Lehrinhalten

Systemprogrammierung Pa Praktikum zu Systemprogrammierung

Prozeßlenkung Pa Prozeßdatenverarbeitung II

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung, das heißt in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.

1. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ein mindestens als ausreichend bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. Für die letzte Wiederholung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend § 16 Abs. 5 (Satz 1 und 2) Diplomprüfungsordnung.

Bei einem nicht ausreichend bewerteten und nicht wiederholbaren Leistungsnachweis findet § 20 Absatz (5) der DPO Anwendung. Die Noten der Leistungsnachweise gehen in die Gesamtnote ein.

Benotete Leistungsnachweise werden als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung erbracht. Die Form bestimmt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden.

Erbringt der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise, so kann er gemäß § 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung verlangen, daß seinem Zeugnis eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangabe beigelegt wird, die er zusätzlich mit Prüfungen erfolgreich absolviert hat. Die Gesamtnote wird davon nicht berührt.

2. Leistungsnachweise des Grundstudiums

In folgenden Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen:

(i) Volkswirtschaftslehre

(ii) Recht

3. Leistungsnachweise des Hauptstudiums

In folgenden Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen:

(i) Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

(ii) Führungslehre

(iii) Produktentwicklung und Projektmanagement

(iv) Wirtschaftlichkeitsrechnung

(v) zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog in der Anlage 1 dieser Studienordnung

Ein weiterer Leistungsnachweis stellt die Studienarbeit dar, die innerhalb der Projektarbeit zu erbringen ist. Die Studienarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder aus einer Konstruktion (z.B. Gerät, Programm) oder einer experimentellen Untersuchung mit gleichzeitiger schriftlicher Ausarbeitung und einem abschließenden Kolloquium (mündl. Prüfung). Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, so sollen die Beiträge der einzelnen erkennbar sein, bis zu 50 % der Arbeit braucht nicht in diesem Sinne aufgeschlüsselt werden.

Das Kolloquium bezieht sich auf die Arbeit.

4. Leistungsnachweise für die außerfachlichen Lehrveranstaltungen

Die außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS sind durch Leistungsnachweise abzuschließen.

Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, daß dazu nicht mehr als 3 Leistungsnachweise erforderlich sind. Abweichend von den vorangehenden Punkten 2. und 3. regeln sich Form und Durchführung dieser Leistungsnachweise entsprechend § 13 (3) dieser Studienordnung. (Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen). Die Noten der Leistungsnachweise gehen nicht in die Gesamtnote ein.

5. Leistungsnachweise im Wahlstudium

Der Student hat die Möglichkeit, Wahlfächer gemäß § 9 Abs. 4 dieser Studienordnung mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 Diplomprüfungsordnung) und im Zeugnis aufzuführen zu lassen (§30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung). Die in der Anlage 2 aufgeführten Wahlfächer werden mit einem unbenoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

(5) Diplomarbeit und Kolloquium

1. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen oder auf eine Entwicklung bezogene Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllen.

2. Meldung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann der Student gemäß § 24 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeiträumen schriftlich einreichen. Nachweise und Erklärungen sind der Meldung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Diplomprüfungsordnung beizufügen. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung), ebenfalls kann er Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit machen (§ 23 (2) der Diplomprüfungsordnung).

3. Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Der Student wird in der Regel nach dem sechsten Semester aufgrund seiner Meldung und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Diplomarbeit zugelassen. Dabei werden ihm das Thema seiner Arbeit, der Name des Betreuers der Diplomarbeit und der Abgabetermin der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§ 26 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Ist die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden und hat der Kandidat alle in § 27 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zum Kolloquium zugelassen. Dabei werden ihm Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Prüfungskommission mitgeteilt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden. Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

4. Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums

Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums regeln sich nach §§ 23 bis 27 Diplomprüfungsordnung.

Wirtschaftsinformatik (WI)

Fach	Lehrveranstaltungen	Semester					
		1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	4 (SS)	5 (WS)	6 (SS)
Analysis und Lineare Algebra	Analysis I,II Lineare Algebra I,II	2V 2Ü oder 4SV 2V 2Ü oder 4SV	2V 2Ü oder 4SV 2V 2Ü oder 4SV				
Programmierung	Einführung in die DV I,II PL1/I,II,III Rechnerpraktium I,II,III	2V 1Ü 1SV 1P	2V 1Ü 1V 1Ü 1P	2V2Ü 1P			
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik I,II,III Praktikum zu Grundlagen der Informatik II Theoretische Grundlagen der Informatik	2V 1P 2V 1S	2V 1SV 1P	3SV 1Ü			
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die BWL Funktionen des Betriebes	4 SV	6SV				
Betriebliches Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen I,II,III	2SV	2SV	4SV			
Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre		2SV	2SV			
Recht	Recht I,II			2SV	2SV		
Operations Research	Operations Research I,II				3SV 1S	3SV 1S	
Datenorganisation	Datenorganisation I,II				2V1Ü1P	2V1Ü1P	
DV - Organisation	DV - Organisation I,II				3SV 1S	3SV 1S	
Anwendungsprogrammierung	Softwaretechnologie I,II Mittlere Datentechnik			2V1Ü1P 1V 1P oder	1V 1Ü 1V 1P		
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik I,II			2SV	2SV		
Führungslehre	Führungslehre I,II						4SV
Produktentwicklung und Projektmanagement	Produktentwicklung und Projektmanagement I,II					2SV	2SV
Wirtschaftlichkeitsrechnung	Wirtschaftlichkeitsrechnung I,II			2SV	2SV		
Projektarbeiten	Projektarbeiten I,II					4PRO	8PRO
Summe der Semesterstunden ohne Wahlbereich		25	26	27	22	18	14
Außerfachliche Lehrveranstaltungen AFL (insgesamt 6 SWS im Studium)		2 oder	2	2 oder	2	2 oder	2
Wahlprüfungsfach I Wahlprüfungsfach II		} Nach Maßgabe von Anlage 4					
Wahlpflichtfach A Wahlpflichtfach B		} Nach Maßgabe von Anlage 1					

Fach	Wintersemester	Sommersemester
Graphische Datenverarbeitung	2SV 1P	
Datenfernverarbeitung		2V 1S
Programmieren von Tischrechnern	1V 2P	
Datenschutz und Datensicherung		2V
Algorithmentheorie		2V
Technische Anwendung der Datenverarbeitung		2SV
Spezielle Gebiete der Datenverarbeitung	2V	
Ausgewählte Kapitel der Formalen Logik	1V 1S oder 1V 1S	3SV oder 3SV
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	3SV oder 3SV	
Ausgewählte Kapitel der Physik	3S oder 3S	
Anwendung der mittleren Datentechnik	1V 1P	

Katalog der Wahlfächer

Implementierung ausgewählter Systemprogramme	2SV
Implementierung ausgewählter Informationssysteme	2SV
Implementierung ausgewählter Datenbanksysteme	2SV
Ausgewählte statistische Anwendungen	2SV
Ausgewählte Anwendungen von Datenbanksystemen	2SV

(6) Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Kandidat alle Teile der Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Prüfung gemäß § 29 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung ermittelt.

Dem Kandidaten wird gemäß § 29 Diplomprüfungsordnung ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 14

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anlage 3 dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, deren Aufteilung in Lehrheiten und die jeweilige Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS). Weiterhin wird die Vermittlungsform angegeben.

Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Studiums.

§ 15


Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Sept. 1984 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 17.5.83 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15.6.1983 sowie der Genehmigung des MWF vom 4.7.1984 (AZ.: I A 4 - 8115.6/054).

Dortmund, den 5. September 1984

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund


Prof. G. Koeniger

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang

Anlage: 4

Wirtschaftsinformatik (WI)
 =====

Fach	Lehrveranstaltungen	Semester		
		4 (SS)	5 (WS)	6 (SS)
Assemblerprogrammierung	Assemblerprogrammierung I,II	2V 1Ü	3SV	
Simulationstechnik	Simulationstechnik I,II		2V 1S	2V 1S
Prozeßlenkung	Prozeßdatenverarbeitung I,II		2V 1Ü	2V 1P
Marketing	Marketing I,II		3SV	1SV 2S
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	* Organisation I,II		3SV	1SV 2S
	* Beschaffungswesen/Fertigungswirtschaft I,II		3SV	1SV 2S
	* Personalwirtschaft I,II		3SV	1SV 2S

* Für das Fach ist eine der Lehrveranstaltungen entsprechend dem jeweiligen Lehrangebot zu wählen.